

Öffentliche Bekanntmachung über das endgültige Ergebnis der Wahl zum Ortschaftsrat in der Ortschaft Breitenhagen am 09.06.2024

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.06.2024 das endgültige Wahlergebnis für die Wahl des Ortschaftsrates Breitenhagen am 09.06.2024 festgestellt.

Gemäß § 69 Abs. 6 KWO LSA mache ich hiermit das endgültige Wahlergebnis für den Ortschaftsrat Breitenhagen öffentlich bekannt.

Von den **324** Wahlberechtigten gaben **220** Wähler ihre Stimme ab.

Anzahl der gültigen Stimmzettel:	205
Anzahl der ungültigen Stimmzettel:	15

Von den insgesamt **602** gültigen Stimmen erhielten die Bewerber/innen auf den Wahlvorschlag der

36. Wir für Breitenhagen (WfB)

Brandstetter, Bert	378
Buszkowiak, Hans-Georg	224

Die Zusammenfassung der gültigen Stimmen nach den Wahlvorschlägen ergab:

36. Wir für Breitenhagen (WfB)	602
--------------------------------	-----

Die gültigen Stimmen aller Wahlvorschläge insgesamt beträgt 602.

Die Verteilung der 5 Sitze im Ortschaftsrat erfolgt nach Mehrheitswahl und ergab folgendes Ergebnis:

36. Wir für Breitenhagen (WfB)	2
--------------------------------	---

Die auf die Wahlvorschläge entfallenen Sitze stehen folgenden Bewerber/innen zu:

36. Wir für Breitenhagen (WfB)

Brandstetter, Bert
Buszkowiak, Hans-Georg

Da im Rahmen der allgemeinen Neuwahlen am 09. 06. 2024 nicht die gesetzliche Mindestzahl eines Ortschaftsrates von drei Mitgliedern nach § 83 Abs. 1 Satz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erreicht wurde, hat der Wahlausschuss die Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Breitenhagen gemäß § 42 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 3 KWG LSA für gescheitert erklärt.

Gemäß § 81 Abs. 4 i. V. m. § 42 Abs. 5 Satz 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ist somit eine Ergänzungswahl durchzuführen.

Der Tag der Ergänzungswahl wird gemäß § 49 Abs. 1 KWG LSA durch die Kommunalaufsicht des Salzlandkreises noch gesondert festgesetzt.

Bis zur Konstituierung eines handlungsfähigen Ortschaftsrates führt der bisherige Ortschaftsrat die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Ortschaftsrates weiter, § 82 Abs. 2 KVG LSA.

Kann mit der Ergänzungswahl die erforderliche Mindestzahl von drei Mitgliedern des Ortschaftsrates nicht erzielt werden, wählt der Stadtrat der Stadt Barby für den Rest der Wahlperiode einen Ortsvorsteher und Stellvertreter aus dem Kreis der gewählten und hierzu berufenen Personen, § 88 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA.

Barby, 26.06.2024

gez.
Conrad
Wahlleiterin